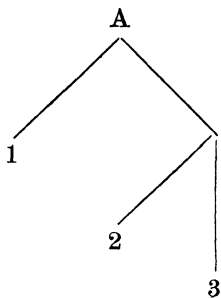


... ' und schliesst '... de vita sua grafio componat aut se redimat'. Also muss auch in unserem Stück der Schlusssatz auf den grafio bezogen werden und dann schwebt der Anfang 'Ille — confiscare' in der Luft. Ueberdies legt die Analogie jenes Schlusskapitels in 'De fides factis' die Folgerung sehr nahe, dass auch unser zweiter Paragraph mit 'Si vero grafio invitatus' zu beginnen hat. Dazu kommt, dass das 'iniuste rogare' des Anfangs dem 'supra legem aut debitum iustum' der Fortsetzung widerspricht.

Wird man nun wegen der Uebereinstimmung von A 1 und 3 nicht umhin können, anzunehmen, dass der Archetyp A diese sinnlose Fassung gehabt habe? Denn da A 1 von einer besseren, A 2 und 3 von einer weniger guten Form des A-Textes herzuleiten sind und also das Verhältnis der Hss. — wir werden den Beweis hierfür später erbringen — zu einander sich folgendermassen darstellen lässt:



so muss ja an sich bei Uebereinstimmungen zwischen 1 und 3 auf Herleitung aus A geschlossen werden. Also hätte der Schreiber von A 2 die Unhaltbarkeit der Fassung von A 1. 3 erkannt und sie zutreffend verbessert. Ihm könnte zu dieser Erkenntnis jenes Schlusstück von 'De fides factis' mit seiner analogen Konstruktion verholfen haben. Aber andererseits ist es doch nicht eben wahrscheinlich, dass der Archetyp hier schon einen so verfehlten Text gehabt haben, und auch nicht recht annehmbar, dass A 2 jene Worte, die doch in seiner Vorlage einen neuen Paragraphen einleiteten, wieder zum ersten Stück gezogen haben sollte, zumal mit 'culpabilis iudicetur' die Kapitel in der Regel zu schliessen pflegen. Dass A 1 und A 3 unabhängig von einander auf jene Fassung gekommen sind, ist leicht erklärlich. Die Schreiber der Lex waren daran gewöhnt, dass die einzelnen Kapitel sehr oft, wie eben gesagt, mit 'culpabilis iudicetur' endigten. Das jeweilig auf 'iudicetur' folgende